

21. Änderung FNP

Satzung /

BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DRENSTEINFURT

Auf dem ehemaligen Gelände einer Baufirma möchte der heutige Eigentümer, 9 Wohnhäuser errichten. Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB hierzu die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt und des B-Planes Nr. 1.18 „Dahlgasse“ erforderlich. Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 20.10.1997 den erforderlichen Aufstellungsbeschluss für den Änderungsbereich beschlossen.

Daher wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Drensteinfurt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit dem B-Plan Nr. 1.18 „Dahlgasse“ geändert.

Der ca. 4.850 m² große Änderungsbereich umfaßt in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, die Flurstücke 2168, 2169, 2212, 2502, 2931 und 2932. Die Fläche ist heute mit zwei Hallen und einer befestigten Hoffläche zu ca. 80 % versiegelt; randlich befinden sich mit Brennesselfluren, Brombeergebüschen und einigen wenigen Gehölzen bestandene Grünflächen.

Der bisherige FNP stellt den Änderungsbereich als Gemischte Baufläche dar. Wie in der Abbildung auf der folgenden Seite zeichnerisch dargestellt, wird zukünftig dieser Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“ liegt, so dass es sich um Flächen handelt, unter denen der Bergbau umgeht bzw. umgehen wird.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – vom 01.09.1998 stellt das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich dar, so daß die beabsichtigte Änderung des FNP den Zielen der Raumordnung entspricht.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2.141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung 1990 – PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S.58)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 20.10.1997 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Drensteinfurt, den 21.11.1997

Der Stadtdirektor

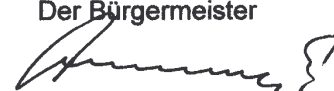
i.A. 

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 25.10.1999 bis 24.11.1999 einschließlich stattgefunden.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

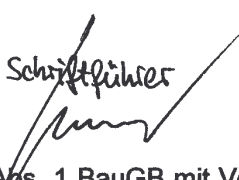
Drensteinfurt, den 15.10.1999

Der Bürgermeister

i.A. 

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat gem. § 3 Abs. 2 des BauGB in der Sitzung vom 04.09.2000 diese Änderung des FNP beschlossen.

Drensteinfurt, den 04.09.2000

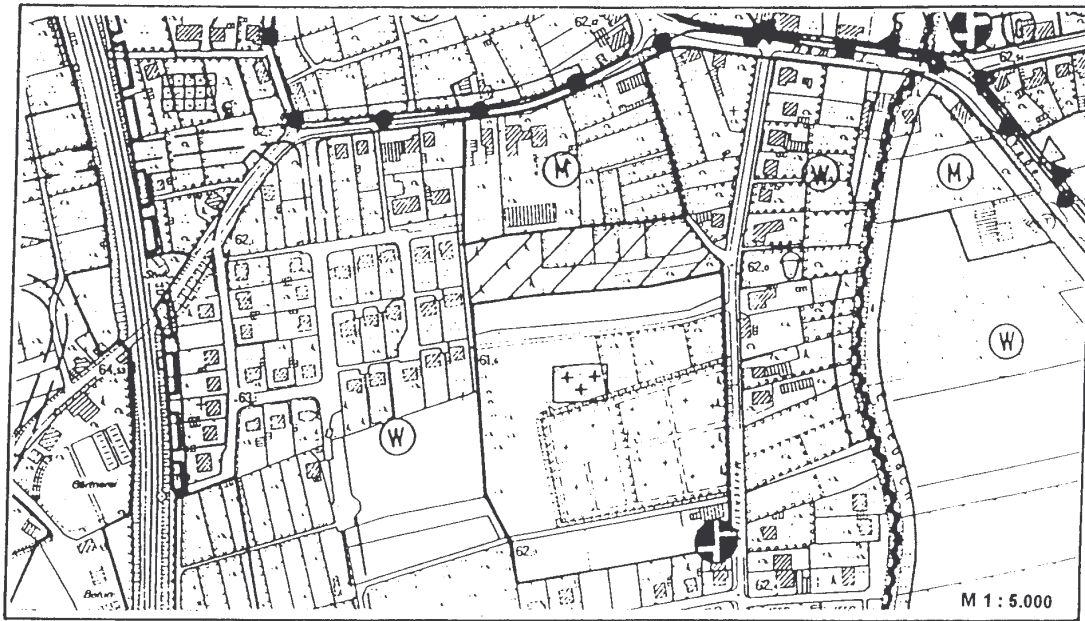
Schlichtführer 

Der Bürgermeister

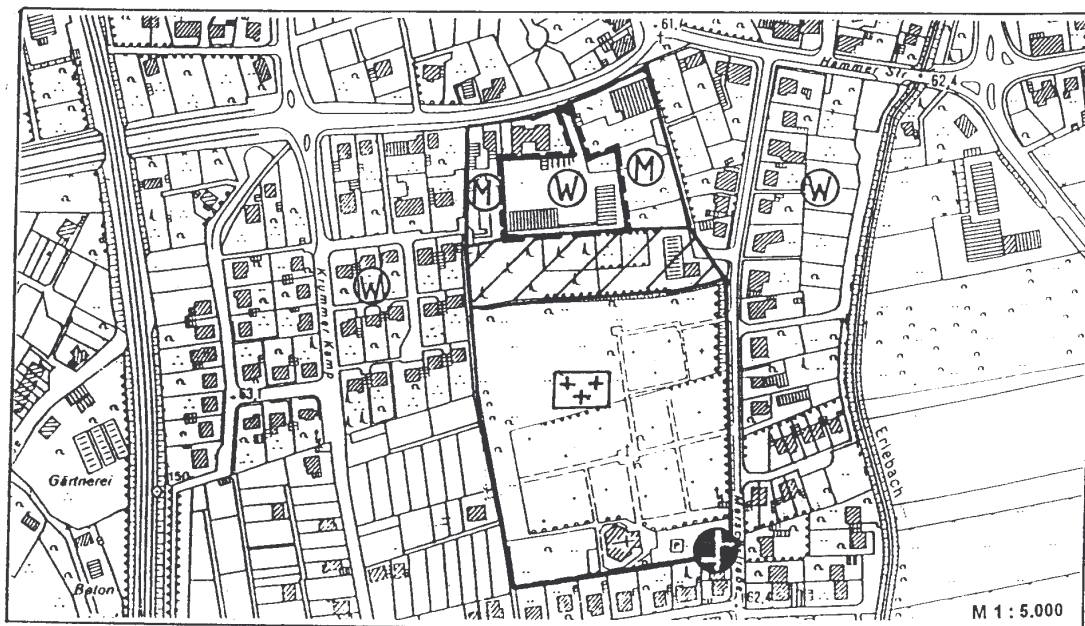


Diese Änderung des FNP ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 07.12.2000 genehmigt worden. AZ... 35.2.1 – 5105 – 24 / 00

Der Regierungspräsident

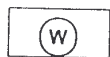


Bisherige FNP-Darstellung



Zukünftige FNP-Darstellung

Bauflächen



Wohnbaufläche



Gemischte Baufläche

Flächen für Versorgungsanlagen

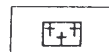


Pumpwerk, vorh.



Ferngasleitung

Grünflächen und sonstige Freiflächen



Friedhof



Fläche f. Land- u. Forstwirtschaft

Sonstiges



Grenze des Änderungsbereiches